

SATZUNG

der Ortsgemeinde Mülheim/Mosel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses „Haus Haag“

vom 11.06.2007

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) hat der Gemeinderat Mülheim/Mosel am 31.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Als Beitrag zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Kosten

Eine Kostendeckung wird nicht angestrebt, weil das Gemeindehaus von der Gemeindeverwaltung und der Touristinformation genutzt wird. Deren Nutzungen sind gebührenfrei.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die sonstigen Benutzer des Gemeindehauses, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt.

§ 5 Gebühren

Die Gebühren betragen pro Tag der Veranstaltung:

1. Öffentliche Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen im Hause

Nutzung des Obergeschosses und der Galerie	0,00 €
--	--------

2. Öffentliche Weinproben im Hause

Nutzung des Obergeschosses, der Küche	0,00 €
---------------------------------------	--------

3. Private Nutzungen im Hause

Nutzung des Erdgeschosses (Vorraum, Leseraum), des Kellers und der Küche	85,00 €
dto. an Ortsfremde	135,00 €

**4. Nutzung des Vorplatzes, der Ortsstraße, der Toiletten
im Hause und der Anschlüsse für Strom und Wasser**

0,00 €

§ 6 Nebenkosten und sonstige Kosten

(1) Als Nebenkosten werden die Kosten für Strom, Wasser, Einweisung, Kontrolle und Reinigung aufgrund Einzelnachweis erhoben.

(2) Werden Inventar und Räumlichkeiten nicht in vorherigem Zustand übergeben, so hat der Nutzer die für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung notwendigen Kosten zu tragen.

§ 7 Zahlung von Gebühren und Kosten

(1) Die Veranlagung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues und wird von den Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid angefordert.

(2) Die angeforderten Gebühren und Kosten sind an die Verbandsgemeindekasse Bernkastel-Kues in Bernkastel-Kues zu zahlen und innerhalb von zwei Wochen fällig, soweit sich nicht aus dem Bescheid eine längere Fälligkeitsfrist ergibt.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54486 Mülheim/Mosel, den 11.06.2007
Ortsgemeinde Mülheim
gez. Horst Faust
(Ortsbürgermeister)